# Kempten<sup>Allgäu</sup>



### öffentliche Sitzungsvorlage

Stadtrat am 08.05.2025

Amt: 54 Amt für KiTa, Schulen und Sport

Verantwortlich: Dagmar Langhammer, stv. Amtsleiterin Amt 54

Vorlagennummer: 2025/54/460

#### **TOP 6**

## Überarbeitung der Kita-Benutzungssatzung zum 01.09.2025 für die kommunalen Kindertageseinrichtungen; Beschluss

#### **Sachverhalt:**

#### Kita-Benutzungssatzung:

Die Satzung der Stadt Kempten (Allgäu) über die Benutzung der kommunalen Kindertageseinrichtungen (Kita-Benutzungssatzung) wurde aufgrund der aktuellen Entwicklungen inhaltlich wie folgt angepasst:

#### §5 Abs.3:

Die vom JHA in seiner Sitzung vom 08.07.2024 beschlossenen Kriterien zur Platzvergabe von Betreuungsplätzen wurden implementiert und ersetzen die bisherigen Dringlichkeitsstufen.

#### **NEU:**

Kriterien (vgl. Beschluss des JHA vom 08.07.2024):

- 1. Vorrang von Kindern aus Familien in sozialen Notlagen und auf Anfrage des Jugendamtes immer bei Kindeswohlgefährdung
- 2. Vorschulkinder
- 3. Geschwisterkinder (Rangfolge nach Alter bei Geschwisterkindern über 3 Jahre)

Konkurrieren in der jeweiligen Position der Rangfolge mehrere Kinder um einen Platz, wird der Platz nach folgenden Dringlichkeitsaspekten vergeben:

- 1. Erwerbstätigkeit Alleinerziehender mit mindestens 19,5 Wochenstunden
- 2. Erwerbstätigkeit beider Elternteile mit mindestens 19,5 Wochenstunden
- 3. Eltern besuchen einen arbeitsmarktnotwendigen Sprach-/Integrationskurs
- 4. Eltern sind arbeitssuchend für eine Stelle mit mindestens 19,5 Wochenstunden

Bei der Platzvergabe nach den vom Jugendhilfeausschuss der Stadt Kempten (Allgäu) beschlossenen Kriterien ist auch immer das jeweilige Sozialgefüge der Einrichtung zu beachten.

Diese Formulierung trägt dem Problem Rechnung, dass einzelne Einrichtungen in der Zusammensetzung der Gruppen bereits einen hohen Anteil an Kindern mit besonderem Betreuungsbedarf und/oder Migrationshintergrund betreuen. Die Kitaleitungen müssen in diesen Fällen noch die Möglichkeit haben, eine eigene Rangfolge – in Abstimmung mit der Verwaltung - festzulegen.

#### **Bisherige Version:**

- a) Kinder, die innerhalb derselben Kindertageseinrichtung die Gruppe wechseln, insbesondere der Wechsel von einer Krippengruppe zu einer Kindergartengruppe, oder von einer Kindergartengruppe in eine Hortgruppe,
- b) Geschwisterkinder,
- c) Soziale Härtefälle,
- d) Nähe der Kindertageseinrichtung zum Wohnort,
- e) Sozial ausgewogene Gruppenzusammensetzung.

#### §6 Abs. 2, Satz 2:

Inhaltlich erweiternde Anpassung aufgrund der Eröffnung eines Hortes (siehe fett kursiv unterstrichener Text)

(2) ¹Die Personensorgeberechtigten können den Vertrag ohne Angabe von Gründen mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende kündigen, wobei eine Kündigung zum 31.07. eines Jahres nicht möglich ist. ²Einer Kündigung bedarf es nicht, wenn das Kind im Anschluss an das laufende Betreuungsjahr eingeschult wird <u>oder in die weiterführende</u> Schule wechselt bei einer Betreuung im Kinderhort.

#### §10 Abs.1:

Inhaltlich erweiternde Anpassung aufgrund der Eröffnung eines Hortes. (siehe fett kursiv unterstrichener Text; ersetzter Text ist durchgestrichen)

(1) <sup>1</sup>Die städtischen Kindertageseinrichtungen sind von Montag bis Freitag geöffnet. <sup>2</sup>Die Öffnungszeiten gestalten sich wie folgt:

#### Kinderkrippe, Kindergarten:

Montag – Donnerstag: 07:00 – <u>16:00</u> Uhr, - <del>16:30 Uhr</del>

Freitag: 07:00 – 15:30 Uhr.

<u>Kinderhort:</u> Schulzeit

Montag - Freitag: 11:00 - 16:00 Uhr

**Ferienbetreuung** 

Montag - Freitag: 07:30 - 16:00 Uhr

#### § 14 Abs. 1, Satz 3 und Abs. 2, Satz 2:

Inhaltlich erweiternde Anpassung aufgrund der Eröffnung eines Hortes (siehe fett kursiv unterstrichener Text; ersetzter Text ist durchgestrichen)

(1) <sup>1</sup>Die erzieherisch tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind während der Öffnungszeiten der kommunalen Kindertageseinrichtungen verantwortlich für die angemeldeten Kinder, "Schnupperkinder" und Besuchskinder, deren Aufenthalt mit der Leitung der Einrichtung abgesprochen wurde. <sup>2</sup>Inhalt und Umfang der Aufsichtspflicht hängen vom Alter des Kindes und seiner persönlichen, körperlichen, seelischen und

2025/54/460 Seite 2 von 4

sozialen Reife ab. <sup>3</sup>In der Kindertageseinrichtung Kinderkrippe und Kindergarten beginnt die Aufsichtspflicht mit dem Zeitpunkt, zu dem das Kind einer Betreuungskraft übergeben wird, im Kinderhort mit persönlicher Anmeldung bei einer Betreuungskraft durch das Kind beim Betreten der Räumlichkeiten. <sup>4</sup>Bei Festen, Feiern und Aktionen, an denen Personensorgeberechtigte teilnehmen, sind diese zur Aufsicht über ihr Kind verpflichtet.

(2) ¹Die Personensorgeberechtigten haben für die Aufsicht ihrer Kinder auf dem Weg zur und von der Kindertageseinrichtung zu sorgen. ² *Kinder, die den Kinderhort* besuchen dürfen mit Zustimmung der Personensorgeberechtigten nach ihrer Betreuungszeit selbstständig nach Hause gehen.

#### Kita-Gebührensatzung:

Die Satzung der Stadt Kempten (Allgäu) über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die städtischen Kindertageseinrichtungen - KitaGebS - Stadt Kempten (Allgäu) wurde aufgrund der aktuellen Entwicklungen inhaltlich wie folgt angepasst

#### Titel:

Inhaltliche Anpassung aus Gründen der Konformität und daraus resultierender Transparenz für die BürgerInnen (siehe fett kursiv unterstrichener Text; ersetzter Text ist durchgestrichen)

Satzung

der Stadt Kempten (Allgäu)

über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die <del>städtischen</del> **kommunalen** Kindertageseinrichtungen – KitaGebS – Stadt Kempten (Allgäu)

#### **§2:**

Inhaltliche Anpassung aufgrund aktueller Entwicklungen. (entfallener Text ist durchgestrichen)

Die Stadt Kempten (Allgäu) erhebt für die Benutzung der städtischen Kindertageseinrichtungen und für die Inanspruchnahme von Brotzeit<sup>1</sup> und Mittagsverpflegung Gebühren (Elternbeiträge, Spielgeld, Essensgeld, Brotzeitgeld) nach Maßgabe dieser Satzung.

<sup>4</sup>Wird nicht in der städtischen Kindertagesstätte Kotterner Flohkiste erhoben.

#### §7 (11, 3)

Inhaltliche Anpassung aufgrund aktueller Entwicklungen. (siehe fett kursiv unterstrichener Text; ersetzter Text ist durchgestrichen)

- (1) <sup>1</sup>Für die Ausgabe von Mittagsverpflegung wird Essensgeld erhoben. <sup>2</sup>Das Essensgeld wird von September bis <del>Juli **August** in Monatspauschalen abgerechnet.</del>
- (3) In begründeten Ausnahmefällen (z. B. <u>Eingewöhnung,</u> Probephase, <u>etc</u>.) <del>und im Monat August</del> können die Personensorgeberechtigten Einzelessen für ihr Kind buchen.

2025/54/460 Seite 3 von 4

Im Anhang zu § 6 Abs. 1 der Satzung der Stadt Kempten (Allgäu) über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die kommunalen Kindertageseinrichtungen wurden die Elternbeiträge aufgrund der stetig steigenden Betriebskosten nach oben korrigiert. Die Stadt Kempten (Allgäu) als Träger von Kindertageseinrichtungen rangiert mit der Gestaltung der Elternbeiträge im Mittelfeld des Rankings der aktuell im Stadtgebiet erhobenen Gebühren. Die Änderungen der Satzungen und deren Anhang sind im Vorfeld gemäß BayKiBiG § 14 (2) den Elternbeiräten bekanntgegeben und im Rahmen einer Anhörung besprochen worden. Hierzu gab es innerhalb der gesetzten Frist keine Einwände.

	Elternbeiträge		Elternbeiträge		
	ab 01.09.2024		ab 01.09.2025		
	U3	Kiga	U3	Kiga	Hort
2-3 Std.	173,00 €		190,00 €		
3-4 Std.	182,00€	153,00 €	199,00 €	168,00 €	141,00 €
4-5 Std.	191,00€	162,00€	208,00 €	177,00 €	150,00 €
5-6 Std.	200,00€	171,00 €	217,00 €	186,00 €	159,00 €
6-7 Std.	209,00€	180,00€	226,00 €	195,00 €	168,00 €
7-8 Std.	218,00€	189,00€	235,00 €	204,00 €	177,00 €
8-9 Std.	227,00 €	198,00€	244,00 €	213,00 €	186,00 €
9-10 Std.	236,00 €	207,00 €	253,00 €	222,00 €	195,00 €
Spielgeld	8,00 €	8,00 €	8,00 €	8,00 €	8,00 €
Brotzeitgeld	15,00 €	15,00 €	15,00 €	15,00 €	
<b>Brotzeitgeld</b> Flohkiste	5,00 €	5,00 €	5,00 €	5,00 €	

#### **Beschlussvorschlag:**

Der Stadtrat beschließt die inhaltlichen Änderungen der Satzung der Stadt Kempten (Allgäu) über die Benutzung der kommunalen Kindertageseinrichtungen der Stadt Kempten (Allgäu).

#### Anlagen:

Entwurf der Kita-Benutzungssatzung

2025/54/460 Seite 4 von 4